

Allgemein 6/2023

Frankfurt (Oder), den 04.05.2023

Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumstrukturen – Was ist zu beachten?

In der Pflanzenschutzinformation Allgemein 2/2023 vom 24.02.2023 wurde über die Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile informiert.

Viele Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumstrukturen (**NT101 bis 103, NT105, NT107 bis 109, NT111 und 112**) verweisen auf das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile. Durch die Änderungen, die sich aus der Neufassung ergeben, ist für viele Gemeinden in Brandenburg, in denen bisher der Sollwert für Kleinstrukturen als erfüllt galt, dieser nun nicht mehr erfüllt. Folglich sind dann die Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumstrukturen wie Waldränder, Hecken, Feldraine oder Gehölzinseln, die an landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzflächen angrenzen, nun in vollem Umfang und ohne Erleichterungen zu beachten.

Dazu einige Erläuterungen.

NT101, NT102, NT103

Diese Anwendungsbestimmungen fordern, dass in einer Breite von 20 m von der Saumstruktur das jeweilige Pflanzenschutzmittel mit verlustmindernden Geräten der genannten Abdriftminderungsklasse ausgebracht wird (NT101: mindestens Abdriftminderungsklasse 50 %, NT102: mindestens Abdriftminderungsklasse 75 %, NT103: mindestens Abdriftminderungsklasse 90 %).

Kann nicht mit der vorgeschriebenen abdriftmindernden Technik gearbeitet werden, muss ein Streifen von 20 m von der Saumstruktur unbehandelt bleiben.

Die Regelungen gelten nicht, wenn die Anwendung in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen (s. Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile) stattfindet. **NT105**

Bei dieser Anwendungsbestimmung muss in einer Breite von 20 m von der Saumstruktur das Pflanzenschutzmittel mit verlustmindernden Geräten der Abdriftminderungsklasse von mindestens 75 % ausgebracht werden. Ist das nicht möglich, muss ein Abstand von 5 m zur Saumstruktur eingehalten werden.

Die Regelung gilt nicht, wenn

- die Saumstrukturen wie Hecken, Feldraine, Gehölzinseln nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind oder
- die Anwendung in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen (s. Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile) stattfindet.

NT107, NT108, NT109

Diese Anwendungsbestimmungen schreiben bei der Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einen Mindestabstand von 5 m von der Saumstruktur vor. Zusätzlich muss in einer Breite von weiteren 20 m von der Saumstruktur die Anwendung mit verlustmindernden Geräten der genannten Abdriftminderungsklasse erfolgen (NT107: mindestens Abdriftminderungsklasse 50 %, NT108: mindestens Abdriftminderungsklasse 75 %, NT109: mindestens Abdriftminderungsklasse 90 %).

Kann nicht mit der vorgeschriebenen abdriftmindernden Technik gearbeitet werden, muss ein Streifen von 25 m von der Saumstruktur unbehandelt bleiben.

Die Einhaltung des 5 m-Abstandes ist nicht erforderlich, wenn

- die Saumstrukturen wie Hecken, Feldraine, Gehölzinseln nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind oder
- die Anwendung in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen (s. Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile) stattfindet.

Mit der vorgeschriebenen verlustmindernden Technik muss in einem 20 m breiten Streifen von der Saumstruktur aber dennoch gearbeitet werden.

NT111, NT112

Bei diesen Anwendungsbestimmungen muss ein Abstand von 5 m zu angrenzenden Saumstrukturen eingehalten werden.

Dieser ist nicht erforderlich, wenn

- die Saumstrukturen wie Hecken, Feldraine, Gehölzinseln nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind oder
- die Anwendung in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen (s. Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile) stattfindet.

Alle genannten Anwendungsbestimmungen gelten nicht bei Saumstrukturen von weniger als 3 m Breite.

In der folgenden Übersicht sind die einzuhaltenden Abstände für wichtige NT-Anwendungsbestimmungen dargestellt.

Tab.: Übersicht über einzuhaltende Abstände bei wichtigen Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumstrukturen

Anw.- bestimmung	erforderlicher Abstand in (m) bei Verwendung entsprechender Düsenteknik							
	Biotop-Index nicht erfüllt (Anteil Kleinstrukturen nicht ausreichend)				Biotop-Index erfüllt (Anteil Kleinstrukturen ausreichend)			
	*	50 %	75 %	90 %	*	50 %	75 %	90 %
NT101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT109	25	25	25	5	20	20	20	0

* konventionelle Applikationstechnik ohne Abdriftminderung

Bitte beachten: Die Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumstrukturen werden indikationsbezogen vergeben. Das heißt sie gelten nicht für ein Pflanzenschutzmittel insgesamt, sondern für ein ganz bestimmtes Anwendungsgebiet,

So gilt beispielsweise für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Mospilan SG zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers in Raps die Anwendungsbestimmung **NT102**, während für die Anwendung des gleichen Mittels gegen Blattläuse in Kernobst die **NT109** zu beachten ist.

Anordnung des Ruhens und Teilrücknahme der Zulassung des Pflanzenschutzmittels **PROFESSIONAL** hinsichtlich einzelner Anwendungen

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 03.05.2023)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 13. April 2023 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels **PROFESSIONAL** (Zulassungsnummer 00A424-00/01) mit dem Wirkstoff Prosulfocarb hinsichtlich der unten aufgeführten Anwendungen antragsgemäß angeordnet.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
00A424-00/01-001	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Speisezwiebel, Knoblauch, Schalotte, Porree
00A424-00/01-002	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Speisezwiebel
00A424-00/01-003	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Bleichsellerie
00A424-00/01-004	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Möhre, Pastinak, Wurzelpetersilie
00A424-00/01-006	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Knollensellerie
00A424-00/01-008	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Baumschulgehölzpflanzen, Ziergehölze
00A424-00/01-009	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Schwarzwurzel, Meerrettich

Zusätzlich wird die Erweiterung der Zulassung des o. g. Pflanzenschutzmittels um die Anwendung 00A424-00/01-005 (einjährige zweikeimblättrige Unkräuter an Ackerbohne) zurückgenommen.

Die Anordnung des Ruhens sowie die Teilrücknahme der Zulassung gelten mit sofortiger Wirkung. Damit darf das Pflanzenschutzmittel PROFESSIONAL seit dem 13. April 2023 in den genannten Anwendungen nicht mehr angewendet werden. Die anderen Anwendungen des Mittels sind von den Entscheidungen nicht betroffen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!

Neue Webseite zum Asiatischen Laubholzbockkäfer

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat auf seiner Webseite eine Info-Seite zum Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*) eingerichtet. Neben fachlicher Information zu diesem Unionsquarantäneschädling wird die Bevölkerung um Unterstützung beim frühzeitigen Erkennen von entsprechendem Befall gebeten, damit rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Webseite ist zu erreichen unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/pflanzengesundheit/asiatischer-laubholzbockkaefer/>